

Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (VO-AK)

Vom 2. Mai 2005

(Nds. GVBl. S. 130; SVBl. S. 277 – VORIS 22410 –)

Aufgrund des § 11 Abs. 9 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Satz 2, des § 13 Abs. 4 und des § 60 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 6 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 110), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für den Vorkurs, die Einführungsphase und die Qualifikationsphase des Abendgymnasiums und des Kollegs.

§ 2

Organisation der Schule und Aufnahme in die Schule

(1) ¹Die einjährige Einführungsphase und die zweijährige Qualifikationsphase des Abendgymnasiums und des Kollegs sind jeweils in Schulhalbjahre gegliedert. ²Die Schulen können Vorkurse einrichten, die am Abendgymnasium zwei Schulhalbjahre und am Kolleg ein Schulhalbjahr umfassen.

(2) Zum Besuch der Einführungsphase des Abendgymnasiums und des Kollegs ist berechtigt, wer

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit nachweisen kann,
2. mindestens 19 Jahre alt ist und
3. den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss erworben oder einen Vorkurs nach § 9 erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Das Führen eines Familienhaushalts ist der Berufstätigkeit nach Absatz 2 Nr. 1 gleichgestellt.

(4) Eine durch Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit nachgewiesene Arbeitslosigkeit kann auf die Zeit der Berufstätigkeit nach Absatz 2 Nr. 1 angerechnet werden.

(5) Wer die Fachhochschulreife oder die Berechtigung zum Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe oder des Fachgymnasiums erworben hat und nach § 5 Abs. 2 und 4 nicht verpflichtet ist, am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilzunehmen, kann unmittelbar in das erste Schulhalbjahr der Qualifikationsphase aufgenommen werden.

§ 3

Verweildauer

(1) ¹Der Besuch des Abendgymnasiums oder des Kollegs dauert mindestens zwei und höchstens vier Schuljahre, soweit in den Sätzen 2 bis 4 nichts Abweichendes bestimmt ist. ²Wer ohne Besuch der Einführungsphase in die Qualifikationsphase aufgenommen worden ist, kann höchstens drei Schuljahre lang im Abendgymnasium oder im Kolleg verweilen. ³Zur Wiederholung einer nicht bestanden Abiturprüfung verlängert die Schule die Höchstzeit um ein Schuljahr. ⁴In Härtefällen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, insbesondere bei längerem Unterrichtsversäumnis wegen Krankheit, kann die Schule eine weitere Verlängerung um ein weiteres Schuljahr zulassen.

(2) Wer nicht vor Ablauf der Höchstzeit nach Absatz 1 zur Abiturprüfung zugelassen worden ist, muss die Schule verlassen.

§ 4

Berufstätigkeit

¹Der Unterricht des Abendgymnasiums wird während der Einführungsphase und des ersten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase neben einer beruflichen Tätigkeit besucht. ²Tritt während des Schulbesuchs Arbeitslosigkeit ein, so steht dies dem Verbleib am Abendgymnasium nicht entgegen, wenn die Arbeitslosigkeit durch eine Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit nachgewiesen wird.

§ 5

Fremdsprachenverpflichtungen

(1) ¹Wer in die Einführungsphase des Abendgymnasiums oder des Kollegs eintreten will, muss Kenntnisse in der Fremdsprache Englisch besitzen, die dem Anforderungsniveau des Sekundarabschlusses I – Hauptschulabschluss entsprechen. ²Wer die Sprachkenntnisse nach Satz 1 nicht besitzt, muss die Fremdsprache Englisch im Vorkurs (§ 9) belegt und mindestens mit ausreichenden Leistungen abgeschlossen haben.

(2) ¹Wer bei der Aufnahme in die Einführungsphase Kenntnisse nachweist, die

1. in einer ersten Fremdsprache mindestens den Anforderungen des Absatzes 1 Satz 1 entsprechen sowie
2. in einer zweiten Fremdsprache mindestens dem Anforderungsniveau eines vierjährigen aufsteigenden Unterrichts entsprechen, wenn die Leistungen in dieser Fremdsprache am Ende des letzten Schuljahres mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind,

ist verpflichtet, in der Einführungsphase und in der Qualifikationsphase durchgehend am Unterricht in einer dieser Fremdsprachen teilzunehmen. ²Diese Teilnahmeverpflichtung entfällt, wenn eine weitere Fremdsprache gewählt wird und die Belegungsverpflichtungen nach Absatz 4 erfüllt werden.

(3) ¹Wer bei der Aufnahme in die Einführungsphase Kenntnisse in der Fremdsprache Englisch auf dem Anforderungsniveau nach Absatz 1 Satz 1 nicht nachweist, aber am Vorkurs im Fach Englisch erfolgreich teilgenommen hat, ist verpflichtet, am Unterricht in der Fremdsprache Englisch in der Einführungs- und in der Qualifikationsphase durchgehend teilzunehmen. ²Dabei darf in der Qualifikationsphase kein Schulhalbjahr mit 0 Punkten abgeschlossen werden.

(4) ¹Wer bei der Aufnahme in die Einführungsphase nicht Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 nachweist, muss vom Beginn der Einführungsphase an am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilnehmen, und zwar

1. bis zum Eintritt in die Qualifikationsphase im Umfang von mindestens zwölf Halbjahreswochenstunden, im Abendgymnasium unter Einschluss eines Schulhalbjahres im Vorkurs verteilt auf mindestens drei, im Kolleg verteilt auf mindestens zwei Schulhalbjahre, wobei in der Einführungsphase mindestens ausreichende Leistungen erreicht werden müssen, oder

2. in der Einführungsphase und dem ersten Schuljahr der Qualifikationsphase im Umfang von mindestens sechzehn Halbjahreswochenstunden, wobei in den beiden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase zusammen mindestens 10 Punkte, dabei im zweiten Schulhalbjahr mindestens 5 Punkte erreicht werden müssen, oder
3. in der Einführungs- und Qualifikationsphase durchgehend, wobei in der Qualifikationsphase kein Schulhalbjahr mit 0 Punkten abgeschlossen werden darf.

²Außerdem ist in der Einführungsphase am Unterricht in der ersten Fremdsprache durchgehend teilzunehmen.

(5) ¹Wer vor der Aufnahme in das Abendgymnasium oder das Kolleg eine ausländische Schule besucht hat, kann seine Verpflichtungen zur ersten oder zweiten Fremdsprache in einer von den Anforderungen der Absätze 1 bis 4 abweichenden Weise erfüllen, wenn in einer ersten oder zweiten Fremdsprache dadurch ein den Anforderungen der Absätze 1 bis 4 gleichwertiges Sprachniveau gewährleistet wird. ²Die Entscheidung trifft die Schule.

§ 6

Unterrichtsangebot

¹Das Unterrichtsangebot muss an den Anforderungen der §§ 5, 9, 10 und 12 ausgerichtet sein und soll für die Schülerinnen und Schüler Wahlmöglichkeiten vorsehen. ²Die Schule stellt sicher, dass die Belegungsverpflichtungen erfüllt werden können. ³Ein Anspruch auf ein bestimmtes Angebot an Fächern und Schwerpunkten besteht nicht.

§ 7

Ergänzende Teilnahmepflicht

¹Eine Teilnahmepflicht besteht auch für Unterricht, für den sich die Schülerin oder der Schüler über die Verpflichtungen und die Pflichtwochenstundenzahl hinaus angemeldet hat. ²In Ausnahmefällen kann die Schule von der Teilnahmepflicht befreien. ³Dieser Unterricht wird dann als „nicht teilgenommen“ gewertet.

§ 8

Leistungsbewertung, Studienbuch, Versäumnis

(1) In jedem Fach wird die Leistung der Schülerin oder des Schülers je Schulhalbjahr mit einer Note der sechsstufigen Notenskala von sehr gut bis ungenügend bewertet. ²In der Qualifikationsphase werden je nach Notentendenz vergeben bei der

Note „sehr gut“	15, 14 oder 13 Punkte,
Note „gut“	12, 11 oder 10 Punkte,
Note „befriedigend“	9, 8 oder 7 Punkte,
Note „ausreichend“	6, 5 oder 4 Punkte,
Note „mangelhaft“	3, 2 oder 1 Punkt,
Note „ungenügend“	0 Punkte.

(2) Jede Schülerin und jeder Schüler führt ein Studienbuch, in das die Bewertungen von der Schule eingetragen werden.

(3) In jedem Schulhalbjahr sind in jedem Fach die Leistungen in den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht, in der Facharbeit und bei der Mitarbeit im Unterricht unter Berücksichtigung der Unterrichtsziele und der Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers in einer Bewertung zusammenzufassen.

(4) ¹Hat die Schülerin oder der Schüler aus einem selbst zu vertretenden Grund Unterricht versäumt und kann deshalb die Leistung in einem Fach nicht bewertet werden, so gilt der Unterricht als mit der Note „ungenügend“ abgeschlossen. ²Ist der Grund nicht selbst zu vertreten, so steht die fehlende Möglichkeit der Bewertung in der Einführungsphase der Versetzung nicht entgegen, wenn die Konferenz eine erfolgreiche Mitarbeit im nächst höheren Schuljahrgang erwartet; in der Qualifikationsphase wird der Unterricht als „nicht teilgenommen“ gewertet.

§ 9

Vorkurs

(1) ¹Der Unterricht im Vorkurs bereitet auf die Arbeitsweise in der Einführungs- und Qualifikationsphase vor und soll dazu beitragen, die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Einführungsphase zu erfüllen. ²Der Unterricht im Vorkurs gliedert sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlunterricht. ³Die Einzelheiten und der Unterrichtsumfang ergeben sich aus der **Anlage 1**. ⁴Wer lediglich die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Einführungsphase in Bezug auf die zweite Fremdsprache nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 erfüllen will, kann die Teilnahme auf den Unterricht in dieser Fremdsprache beschränken.

(2) In den Vorkurs kann aufgenommen werden, wer mindestens den Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss erworben hat.

(3) ¹Für jeden Vorkurs wird eine Vorkurskonferenz eingerichtet. ²Diese stellt fest, ob der Vorkurs erfolgreich abgeschlossen ist. ²Die Vorschriften des Ersten Abschnitts der Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung gelten für die Feststellung des erfolgreichen Abschlusses des Vorkurses, soweit in Absatz 4 nicht etwas Abweichendes bestimmt ist.

(4) Den Vorkurs hat erfolgreich abgeschlossen, wer

1. in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik einen Notendurchschnitt von besser als 3,4 erreicht,
2. in einer Fremdsprache, wenn diese neu zu erlernen ist, mindestens ausreichende Leistungen nachweist und
3. in keinem der in den Nummern 1 und 2 genannten Fächer die Note „ungenügend“ erhalten hat.

(5) Wer den Vorkurs nicht erfolgreich abgeschlossen hat, kann diesen einmal wiederholen.

§ 10

Organisation des Unterrichts und Teilnahmeverpflichtungen in der Einführungsphase

(1) ¹Der Unterricht in der Einführungsphase gliedert sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlunterricht. ²Die Fächer sind mit Ausnahme des Faches Sport Aufgabenfeldern zugeordnet. ³Die Einzelheiten und der Unterrichtsumfang ergeben sich aus den **Anlagen 2 und 3** sowie aus Absatz 2.

(2) ¹In der Einführungsphase werden zusätzlich Arbeitsgemeinschaften, Projekte und zusätzlicher Unterricht zum Ausgleich von Kenntnisdefiziten angeboten. ²An Kollegs, an denen Sport als Prüfungsfach gewählt werden kann, ist im zweiten Schulhalbjahr Unterricht in Sporttheorie anzubieten.

§ 11

Versetzung in die Qualifikationsphase

(1) ¹Im Abendgymnasium und im Kolleg gelten die Vorschriften des Ersten Abschnitts der Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung für die Versetzung in die Qualifikationsphase nur insoweit, als in den Absätzen 2 und 3 nichts Abweichendes bestimmt ist.

²Grundlage für die Versetzungsentscheidung am Ende der Einführungsphase sind die Leistungen in allen belegten Fächern, ausgenommen in Sporttheorie. ³Bei einem Wechsel der Fächer ist die Beurteilung in dem Fach zugrunde zu legen, in das gewechselt worden ist.

(2) ¹Versetzt wird, wer in den Fächern nach Absatz 1

1. jeweils mindestens ausreichende Leistungen oder
2. mangelhafte Leistungen in nur einem Fach und jeweils mindestens ausreichende Leistungen in allen anderen Fächern oder
3. in dem Fall, dass eine erfolgreiche Mitarbeit in der Qualifikationsphase erwartet werden kann,
 - a) mangelhafte Leistungen in zwei Fächern, darunter höchstens in einem der Fächer Deutsch, Mathematik und den Fremdsprachen, und mindestens befriedigende Leistungen in zwei Ausgleichsfächern oder
 - b) ungenügende Leistungen in einem Fach, jedoch nicht in den Fächern Deutsch, Mathematik und den Fremdsprachen, und mindestens gute Leistungen in einem Ausgleichsfach oder befriedigende Leistungen in zwei Ausgleichsfächern

erbracht hat. ²Die Fächer Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik können nur untereinander ausgeglichen werden.

(3) ¹Der Schülerin oder dem Schüler, der oder dem die Versetzung in die Qualifikationsphase versagt worden ist, kann die Einführungsphase nur einmal wiederholen. ²In Härtefällen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, kann die Schule Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

§ 12

Organisation des Unterrichts in der Qualifikationsphase

(1) Die Schule stellt sicher, dass die Voraussetzungen für die Zulassung zur Abiturprüfung in der Qualifikationsphase erfüllt werden können.

(2) ¹In der Qualifikationsphase entscheidet sich die Schülerin oder der Schüler im Rahmen des Angebots der Schule, und zwar

1. am Abendgymnasium für
 - a) den sprachlichen Schwerpunkt mit einer fortgeführten Fremdsprache und Deutsch,

- b) den gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt mit Geschichte und einem der Fächer Deutsch, Fremdsprache oder Mathematik oder
 - c) den naturwissenschaftlichen Schwerpunkt mit einer Naturwissenschaft und Mathematik
- und
2. am Kolleg für
- a) den sprachlichen Schwerpunkt mit einer fortgeführten Fremdsprache und einer weiteren Fremdsprache oder mit einer fortgeführten Fremdsprache und Deutsch,
 - b) den musisch-künstlerischen Schwerpunkt mit Musik und Deutsch oder mit Kunst und Deutsch,
 - c) den gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt mit Geschichte und einem weiteren Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld oder
 - d) den naturwissenschaftlichen Schwerpunkt mit zwei Naturwissenschaften oder mit einer Naturwissenschaft und Mathematik oder mit einer Naturwissenschaft und Informatik.

²Der Unterricht wird in Kern-, Schwerpunkt-, Ergänzungs- und Wahlfächern, im Kolleg zusätzlich im Seminarfach erteilt. ³Die Kennzeichnung der Fächer nach Satz 2, die Zuordnung der Fächer zu den Schwerpunkten sowie die Wochenstundenzahlen ergeben sich für das Abendgymnasium aus der **Anlage 4** und für das Kolleg aus der **Anlage 5**. ⁴Der Unterricht wird in Schulhalbjahresabschnitten erteilt, die thematisch bestimmt sind. ⁵In den beiden Schwerpunktfächern und in dem von der Schule als drittes Prüfungsfach nach § 13 Abs. 4 bestimmten Fach wird der Unterricht auf erhöhtem Anforderungsniveau erteilt. ⁶In den Unterrichtshalbjahren müssen die Schülerinnen und Schüler am Abendgymnasium durchschnittlich mindestens 22, am Kolleg durchschnittlich mindestens 30 Wochenstunden belegen können.

(3) Die Schule kann dem jeweiligen Schwerpunkt weitere Fächer zuordnen, die mit der Wahl des Schwerpunkts verbindlich zu belegen sind.

(4) ¹Die Schule hat den sprachlichen und den naturwissenschaftlichen Schwerpunkt anzubieten; sie soll am Abendgymnasium außerdem den gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt, am Kolleg außerdem den musisch-künstlerischen und den gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt anbieten. ²Ein Schwerpunkt darf nur dann mehrfach eingerichtet werden, wenn die beiden Schwerpunkte nach Satz 1 Halbsatz 1 eingerichtet sind.

(5) ¹Im Seminarfach am Kolleg stehen fachübergreifende und fächerverbindende Problemstellungen und die Einübung verschiedener Methoden im Vordergrund. ²Es sind verschiedene Arbeitsformen sowie Verfahren der Präsentation und der Erörterung von Ergebnissen anzuwenden. ³Fachübergreifende und fächerverbindende Themen- und Aufgabenstellungen werden von einem Fach oder mehreren Fächern der Anlage 5 ausgehend behandelt. ⁴Im Seminarfach wird von jeder Schülerin oder jedem Schüler in einem der Schulhalbjahre eine Facharbeit geschrieben.

§ 13

Aufgabenfelder, Prüfungsfächer

(1) ¹Die Fächer sind gemäß den Anlagen 4 und 5

1. dem sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld A),
2. dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld B) oder
3. dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld C) zugeordnet. ²Das Fach Sport und das Seminarfach sind keinem Aufgabenfeld zugeordnet.

(2) ¹Für die Abiturprüfung sind fünf Prüfungsfächer als erstes, zweites, drittes, viertes und fünftes Prüfungsfach zu wählen. ²Es können nur Fächer gewählt werden, die vierstündig unterrichtet werden mit Ausnahme des fünften Prüfungsfaches am Abendgymnasium; dieses kann auch zweistündig unterrichtet werden. ³Im ersten bis vierten Prüfungsfach wird eine schriftliche, im fünften Prüfungsfach eine mündliche Abiturprüfung abgelegt. ⁴Die Fächer können nach Maßgabe der Absätze 3 bis 8 und der **Anlage 6** im Rahmen des Angebots der Schule gewählt werden. ⁵Die Prüfungsfächer müssen vor dem Eintritt in die Qualifikationsphase gewählt und durchgehend belegt werden; davon kann die Schule in begründeten Fällen bei der Wahl des vierten und fünften Prüfungsfaches eine Ausnahme zulassen.

(3) Als erstes und zweites Prüfungsfach sind die beiden Schwerpunktfächer, im gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt im Kolleg neben dem Schwerpunktfach Geschichte jedoch eines der Fächer Deutsch, fortgeführte Fremdsprache, Mathematik oder Naturwissenschaft zu wählen.

(4) Unter den fünf Prüfungsfächern müssen sein

1. im Abendgymnasium
 - a) aus jedem Aufgabenfeld mindestens ein Prüfungsfach,

- b) drei der vier Fächer Deutsch, Fremdsprache, Mathematik und Naturwissenschaft und
 - c) das erste bis dritte Prüfungsfach mit erhöhtem Anforderungsniveau, wobei das dritte Prüfungsfach ein weiteres Fach nach Bestimmung der Schule ist,
2. im Kolleg
- a) aus jedem Aufgabenfeld mindestens ein Prüfungsfach,
 - b) zwei der drei Fächer Deutsch, Fremdsprache und Mathematik und
 - c) das erste bis dritte Prüfungsfach mit erhöhtem Anforderungsniveau, wobei das dritte Prüfungsfach im gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt das zweite Schwerpunktfach, in den übrigen Schwerpunkten ein weiteres Fach nach Bestimmung der Schule ist.

(5) Prüfungsfach kann nur ein Fach sein, in dem die Schülerin oder der Schüler mindestens ein Schulhalbjahr lang in der Einführungsphase am Unterricht teilgenommen hat; die Schule kann Ausnahmen zulassen.

(6) ¹Sport kann als Prüfungsfach nur wählen, wer eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt hat. ²Tritt bis zum Ende des ersten Schuljahres der Qualifikationsphase Sportunfähigkeit ein, so ist anstelle von Sport ein anderes fünftes Prüfungsfach zu wählen. ³Wer Sport als Prüfungsfach wählt, muss im zweiten Schulhalbjahr der Einführungsphase sowie im ersten bis vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase Unterricht belegen, der aus Sportpraxis und Sporttheorie besteht.

(7) Eine neu begonnene Fremdsprache kann als viertes oder fünftes Prüfungsfach nur gewählt werden, wenn es sich um eine Fremdsprache nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 handelt.

(8) Im vierten Prüfungsfach tritt auf Verlangen des Prüflings an die Stelle der schriftlichen Abiturleistung eine besondere Lernleistung nach § 11 der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg.

§ 14

Belegungsverpflichtungen in der Qualifikationsphase

(1) ¹Die Belegungsverpflichtungen in der Qualifikationsphase ergeben sich aus den Anlagen 4 und 5. ²Die Schülerinnen und Schüler haben im Durchschnitt mindestens 22

Wochenstunden am Abendgymnasium und 30 Wochenstunden am Kolleg zu belegen. ³Die Prüfungsfächer sind durchgehend zu belegen. ⁴Die Ergänzungsfächer sind vor Beginn eines jeden Schuljahres für die folgenden zwei Schulhalbjahre zu belegen. ⁵Die Wahlfächer sind jeweils mindestens für ein Schulhalbjahr zu belegen.

(2) Die Belegungsverpflichtung in einem Fach kann jeweils nur für ein Schulhalbjahr durch die Belegung eines polyvalenten Faches erfüllt werden; in derselben Naturwissenschaft kann diese für zwei Schulhalbjahre erfüllt werden.

(3) Unterricht aus Schulhalbjahren, in denen themengleich unterrichtet worden ist, kann nur einmal auf die Belegungsverpflichtungen angerechnet werden.

(4) Hat die Schülerin oder der Schüler Unterricht versäumt und kann die Leistung in einem Fach deshalb nicht bewertet werden oder wird eine Unterrichtsleistung mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Belegungsverpflichtung in diesem Fach nicht erfüllt.

§ 15

Freiwilliges Zurücktreten

(1) ¹Wer die Einführungsphase nicht wiederholt hat, kann nach dem ersten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase in das zweite Schulhalbjahr der Einführungsphase zurücktreten. ²Der Wiedereintritt in die Qualifikationsphase bedarf nicht einer erneuten Versetzungsentscheidung.

(2) Am Ende des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase kann in das erste Schulhalbjahr zurücktreten, wer die Abiturprüfung noch innerhalb der Höchstzeit nach § 3 ablegen kann.

(3) ¹Vor dem Zurücktreten erzielte Fachergebnisse werden nicht angerechnet. ²Aus dem Angebot der Schule können Prüfungsfächer und andere Fächer nach dem Zurücktreten neu gewählt werden.

(4) Absatz 3 gilt für die Wiederholung von Schulhalbjahren der Qualifikationsphase entsprechend.

§ 16

Abgangszeugnis

Wer die Schule vor der Zulassung zur Abiturprüfung verlässt, erhält ein Abgangszeugnis.

§ 17

Übergangsregelungen

(1) Genehmigungen für Prüfungsfächer, die Schulen vor dem 1. August 2005 erteilt worden sind, gelten bis auf Widerruf weiter.

(2) Für die Schülerinnen und Schüler, die

1. vor dem Schuljahr 2005/06 die Einführungsphase besuchen oder
2. vor dem Schuljahr 2006/07 in das erste Schulhalbjahr der Qualifikationsphase zurückgetreten oder ohne Besuch der Einführungsphase eingetreten sind,

ist die Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg vom 10. Juli 1998 (Nds. GVBl. S. 570) anstelle dieser Verordnung anzuwenden.

§ 18

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg vom 10. Juli 1998 (Nds. GVBl. S. 570) außer Kraft.

Anlage 1

(zu § 9 Abs. 1 Satz 3)

Vorkurs

	Fächer	Wochenstunden
Pflichtunterricht	Deutsch	4 ¹⁾
	Englisch	4 ¹⁾
	zweite Fremdsprache	4 ²⁾
	Mathematik	4 ¹⁾
Wahlpflicht- unterricht	weitere Fächer nach der Anlage 4	2 oder 4 ³⁾
Wahl- unterricht	weitere Fächer nach der Anlage 4	+ ⁴⁾

¹⁾ Die Schule kann die Wochenstunden für die drei Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik anders verteilen, wobei auf jedes Fach drei Wochenstunden entfallen müssen.

²⁾ Die zweite Fremdsprache ist für ein Schulhalbjahr zu belegen. Die Verpflichtung zur zweiten Fremdsprache entfällt, wenn nach § 5 Abs. 4 Satz 1 keine zweite Fremdsprache zu belegen ist.

³⁾ Sofern nach § 5 Abs. 4 Satz 1 keine zweite Fremdsprache belegt werden muss, müssen Schülerinnen und Schüler am Kolleg im Umfang von insgesamt vier Wochenstunden ein weiteres Fach oder zwei weitere Fächer aus dem Angebot der Schule belegen.

⁴⁾ Schülerinnen und Schüler des Abendgymnasiums müssen an insgesamt mindestens vierzehn Wochenstunden, Schülerinnen und Schüler des Kollegs an insgesamt mindestens zwanzig Wochenstunden Unterricht im Vorkurs teilnehmen. Vor Beginn eines Schulhalbjahres ist ein Wahlfach mindestens für ein Schulhalbjahr zu belegen.

Anlage 2

(zu § 10 Abs. 1 Satz 3)

Einführungsphase am Abendgymnasium

	Fächer	Wochenstunden
Pflicht- unterricht	Deutsch	4
	Englisch ¹⁾	4
	Mathematik	4
Wahlpflicht- unterricht	Politik, Geschichte oder Erdkunde ²⁾	2
	eine Naturwissenschaft (Physik, Chemie oder Biologie) ²⁾	2
	zweite Fremdsprache	4 ³⁾
Wahlunterricht	weitere Fächer nach der Anlage 6; Unterricht zum Ausgleich von Kenntnisdefiziten; Projekte; Arbeitsgemeinschaften	- ⁴⁾ 5)

¹⁾ Anstelle von Englisch kann eine andere erste Fremdsprache erlernt werden, wenn die oberste Schulbehörde dies auf Antrag der Schule zulässt.

²⁾ Zu belegen ist eines der drei Fächer in beiden Schulhalbjahren oder es sind zwei der drei Fächer im halbjährigen Wechsel zu belegen.

³⁾ Diese Verpflichtung entfällt, wenn nach § 5 Abs. 4 Satz 1 keine zweite Fremdsprache zu belegen ist.

⁴⁾ Die Fächer sind zweistündig zu belegen, Fremdsprachen jedoch vierstündig. Unterricht zum Ausgleich von Kenntnisdefiziten und Projekte können auch dreistündig angeboten werden. Unterricht zum Ausgleich von Kenntnisdefiziten soll insbesondere für die Fächer Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik angeboten werden. Arbeitsgemeinschaften sind einstündig anzubieten.

⁵⁾ Vor Beginn eines Schulhalbjahres ist ein Wahlfach mindestens für ein Schulhalbjahr zu belegen.

Anlage 3

(zu § 10 Abs. 1 Satz 3)

Einführungsphase am Kolleg

	Fächer	Wochenstunden
Pflichtunterricht	Deutsch	4
	Englisch ¹⁾	4
	Mathematik	4
	Kunst oder Musik ²⁾	2
	Religion, Werte und Normen oder Philosophie ³⁾	2
Wahlpflicht- unterricht	Politik, Geschichte, Erdkunde oder Wirtschaftslehre ⁴⁾	4
	zwei Naturwissenschaften (Physik, Chemie oder Biologie) ⁴⁾	4
	zweite Fremdsprache	4 oder 6 ⁵⁾
Wahl- unterricht	weitere Fächer nach der Anlage 6; Unterricht zum Ausgleich von Kenntnisdefiziten; Projekte; Arbeitsgemeinschaften	- ⁶⁾ 7)
	Sporttheorie ⁸⁾	2

¹⁾ Anstelle von Englisch kann eine andere erste Fremdsprache erlernt werden, wenn die oberste Schulbehörde dies auf Antrag der Schule zulässt.

²⁾ Zu belegen ist eines der beiden Fächer in beiden Schulhalbjahren oder es sind die beiden Fächer im halbjährigen Wechsel zu belegen. Darstellendes Spiel kann anstelle eines der beiden Fächer belegt werden, sofern das Fach an der Schule durch die oberste Schulbehörde genehmigt worden ist.

³⁾ Wer nicht Religion belegt, muss stattdessen Werte und Normen oder Philosophie belegen, sofern sich nicht aus § 128 NSchG anderes ergibt.

⁴⁾ Die Fächer sind jeweils zweistündig zu belegen und zwar zwei der Fächer in beiden Schulhalbjahren oder ein Fach in beiden Schulhalbjahren und zwei Fächer im halbjährigen Wechsel.

⁵⁾ Eine zweite Fremdsprache nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 ist vierstündig, eine zweite Fremdsprache nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ist sechsstündig zu belegen.

⁶⁾ Die Fächer sind zweistündig zu belegen, Fremdsprachen jedoch vierstündig. Unterricht zum Ausgleich von Kenntnisdefiziten und Projekte können auch dreistündig angeboten werden. Unterricht zum Ausgleich von Kenntnisdefiziten soll insbesondere für die Fächer Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik angeboten werden. Arbeitsgemeinschaften sind einstündig anzubieten.

⁷⁾ Vor Beginn eines Schulhalbjahres ist ein Wahlfach mindestens für ein Schulhalbjahr zu belegen.

⁸⁾ Sport kann als fünftes Prüfungsfach nur gewählt werden, wenn im zweiten Schulhalbjahr zusätzlich zweistündiger Unterricht in Sporttheorie belegt wird.

Anlage 4

(zu § 12 Abs. 2 Satz 3 und § 14 Abs. 1)

Qualifikationsphase des Abendgymnasiums: Schwerpunkte und Unterrichtsfächer sowie Belegungsverpflichtungen¹⁾

	Sprachlicher Schwerpunkt	Gesellschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt	Naturwissenschaftlicher Schwerpunkt	Wochenstunden	Schulhalbjahre
Schwerpunkt-fächer	fortgeführte Fremdsprache ²⁾	Geschichte	Naturwissenschaft	4	4
	Deutsch	Deutsch ³⁾	Mathematik	4	4
Kern-fächer		Fremdsprache ⁴⁾	Fremdsprache ⁴⁾	4	4
	Mathematik	Mathematik	Deutsch	4	4
Ergänzungsfächer	Naturwissenschaft	Naturwissenschaft		2	4
	Geschichte ⁵⁾		Geschichte ⁵⁾	2	4
Wahlfächer	weitere Fächer nach der Anlage 6 ⁶⁾ 7)			+	+

¹⁾ Auf die zusätzlichen Belegungs- und Stundenverpflichtungen, die sich aus der Wahl eines Prüfungsfaches im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld nach § 13 Abs. 4 Nr. 1 ergeben, wird hingewiesen.

²⁾ Die fortgeführte Fremdsprache muss als Prüfungsfach an der Schule genehmigt sein und der Unterricht muss in der Einführungsphase durchgehend belegt worden sein und in der Qualifikationsphase durchgehend belegt werden.

³⁾ Deutsch kann als Schwerpunktfach durch eine Fremdsprache oder Mathematik ersetzt werden; die Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen im Fach Deutsch bleiben hiervon unberührt.

⁴⁾ Sofern die Belegungsverpflichtung mit einer neu begonnenen Fremdsprache erfüllt werden soll, muss es eine Fremdsprache nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 sein.

⁵⁾ Falls ein anderes Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld als Prüfungsfach gewählt wird, entfällt die Belegungsverpflichtung im Fach Geschichte.

⁶⁾ Die Wahlmöglichkeiten richten sich nach dem Angebot der Schule. Wird ein Wahlfach als schriftliches Prüfungsfach gewählt, so ist es durchgehend vierstündig zu belegen; eine Fremdsprache ist immer vierstündig zu belegen.

⁷⁾ Je nach Auswahl des Schwerpunkts und der Prüfungsfächer sind weitere Fächer im Rahmen der Schülerpflichtstundenzahl nach § 12 Abs. 2 Satz 6 zu belegen.

Anlage 5

(zu § 12 Abs. 2 Satz 3 und § 14 Abs. 1)

Qualifikationsphase des Kollegs: Schwerpunkte und Unterrichtsfächer sowie Belegungsverpflichtungen¹⁾

	Sprachlicher Schwerpunkt	Musisch-künstlerischer Schwerpunkt	Gesellschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt	Naturwissenschaftlicher Schwerpunkt	Wochenstunden	Schulhalbjahre
Schwerpunktfächer	fortgeführte Fremdsprache ²⁾	Musik oder Kunst	Geschichte	Naturwissenschaft	4	4
	weitere Fremdsprache ³⁾	Deutsch	Politik, Erdkunde, Wirtschaftslehre, Religion oder Philosophie	weitere Naturwissenschaft ⁴⁾	4	4
Kernfächer	Deutsch ³⁾		Deutsch	Deutsch	4	4
		Fremdsprache ⁵⁾	Fremdsprache ⁵⁾	Fremdsprache ⁵⁾	4	4
	Mathematik	Mathematik	Mathematik	Mathematik ⁴⁾	4	4
Ergänzungsfächer	Kunst oder Musik	Kunst oder Musik	Kunst oder Musik	Kunst oder Musik	2	2
	Geschichte ⁶⁾	Geschichte ⁶⁾		Geschichte ⁶⁾	2	4
	Religion, Werte und Normen oder Philosophie ⁷⁾	Religion, Werte und Normen oder Philosophie ⁷⁾	Religion, Werte und Normen oder Philosophie ⁷⁾	Religion, Werte und Normen oder Philosophie ⁷⁾	2	2
	Naturwissenschaft	Naturwissenschaft	Naturwissenschaft		2	4
	Seminarfach	Seminarfach	Seminarfach	Seminarfach	2	4
Wahlfächer	weitere Fächer nach der Anlage 6 ⁸⁾				+	+

¹⁾ Auf die zusätzlichen Belegungs- und Stundenverpflichtungen, die sich aus der Wahl eines Prüfungsfaches im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld nach § 13 Abs. 4 Nr. 2 ergeben, wird hingewiesen.

²⁾ Die fortgeführte Fremdsprache muss als Prüfungsfach an der Schule eingeführt sein und der Unterricht muss in der Einführungsphase durchgehend belegt worden sein und in der Qualifikationsphase durchgehend belegt werden.

³⁾ Die weitere Fremdsprache kann als Schwerpunktfach durch das Fach Deutsch ersetzt werden; die Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen in dieser Fremdsprache bleiben hiervon unberührt.

⁴⁾ Die weitere Naturwissenschaft kann als Schwerpunktfach durch das Fach Mathematik oder Informatik ersetzt werden. Wird sie durch das Fach Mathematik ersetzt, so bleiben die Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen in dieser Naturwissenschaft hiervon unberührt.

⁵⁾ Sofern die Belegungsverpflichtung mit einer neu begonnenen Fremdsprache erfüllt werden soll, muss es eine Fremdsprache nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 sein.

⁶⁾ Falls ein anderes Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld als Prüfungsfach gewählt wird, entfällt die Belegungsverpflichtung in Geschichte.

⁷⁾ Wer nicht Religion belegt, muss stattdessen Werte und Normen oder Philosophie belegen, sofern sich nicht aus § 128 Abs. 1 NSchG anderes ergibt. Wird Religionsunterricht der Religionsgemeinschaft, der die Schülerin oder der Schüler angehört, nicht angeboten und muss nach § 128 Abs. 1 NSchG an dessen statt keines der dort genannten Fächer gewählt werden, so ist ein anderes Fach, das nicht Prüfungsfach ist, aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld in einem Schuljahr zu belegen; dieses Fach kann auch Werte und Normen oder Philosophie sein.

⁸⁾ Die Wahlmöglichkeiten richten sich nach dem Angebot der Schule. Wird ein Wahlfach als Prüfungsfach gewählt, so ist es vierstündig zu belegen; eine neu beginnende Fremdsprache ist immer vierstündig zu belegen. Je nach Anwahl des Schwerpunkts und der Prüfungsfächer sind weitere Fächer im Rahmen der Schülerpflichtstundenzahl nach § 12 Abs. 2 Satz 6 zu belegen.

Anlage 6

(zu § 13 Abs. 2 Satz 4)

**Qualifikationsphase;
Zuordnung der Fächer zu den Aufgabenfeldern
und Anforderungsniveau der Prüfungsfächer**

Aufgabenfelder	Fächer	wählbar als Prüfungsfach mit	
		erhöhtem Anforderungsniveau	grundlegendem Anforderungsniveau
A	Deutsch	X	X
	Englisch	X	X
	Französisch	X	X
	Latein	X	X
	weitere Fremdsprachen	X ¹⁾	X ¹⁾
	Kunst	X ²⁾	X ²⁾
	Musik	X ²⁾	X ²⁾
	Darstellendes Spiel ³⁾	–	–
B	Politik	X	X
	Geschichte	X	X
	Erdkunde	X	X
	Rechtswissenschaften	X ¹⁾	X ¹⁾
	Philosophie	X ¹⁾	X ¹⁾
	Pädagogik	X ¹⁾	X ¹⁾
	Psychologie	X ¹⁾	X ¹⁾
	Wirtschaftslehre ²⁾	X ¹⁾	X ¹⁾
	Religion ²⁾	X	X
C	Mathematik	X	X
	Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie)	X	X
	Informatik ⁴⁾	X	X
	Seminarfach	–	–
	Sport ²⁾	–	X ⁵⁾

¹⁾ Das Fach kann nur dann gewählt werden, wenn es als Prüfungsfach eingeführt und in der Einführungsphase mindestens ein Schulhalbjahr lang belegt worden ist.

²⁾ Das Fach kann nur am Kolleg und nur dann gewählt werden, wenn es in der Einführungsphase mindestens ein Schulhalbjahr lang belegt worden ist.

³⁾ Das Fach kann nur am Kolleg und nur dann belegt werden, wenn es an der Schule durch die oberste Schulbehörde genehmigt worden ist.

⁴⁾ Das Fach kann als Prüfungsfach gewählt werden, wenn es als Prüfungsfach eingeführt und in der Einführungsphase mindestens ein Schulhalbjahr lang belegt worden ist.

⁵⁾ Sport kann nur fünftes Prüfungsfach sein.